

**SATZUNG
DER VERBANDSGEMEINDE SIMMERN-RHEINBÖLLEN
ZUR EINRICHTUNG EINES JUGENDPARLAMENTES
VOM 14.09.2021
ZULETZT GEÄNDERT AM 15.12.2023**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

Zur Wahrnehmung der Interessen von Jugendlichen ist die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen bestrebt, die Teilnahme aller jugendlichen Einwohner*innen an der politischen Willensbildung der Verbandsgemeinde zu fördern, sowie aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Auf diese Weise soll insbesondere der Dialog zwischen Jugendlichen, Politik und Verwaltungsbehörden eine feste Plattform erhalten.

**§ 2
Einrichtungen, Aufgaben und Kompetenzen**

- (1) In der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wird nach Maßgabe dieser Satzung ein Jugendparlament eingerichtet.
- (2) Das Jugendparlament vertritt die Belange der jugendlichen Einwohner*innen durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen. Es soll Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen fördern.
- (3) Das Jugendparlament soll über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Belange der Jugendlichen berühren, beraten. Es kann eigene Ideen in Gremien einbringen und Beteiligungsprozesse in diesen Angelegenheiten initiieren. Dabei sollte gewährleistet sein, dass es vor entsprechenden Entscheidungen in den Gremien der Verbandsgemeinde gehört wird und die Möglichkeit erhält, eigene Beratungsergebnisse in den Gremien persönlich vorzutragen. Dem Verbandsgemeinderat und den jeweiligen Ausschüssen ist bei den in Satz 1 genannten Angelegenheiten die Stellungnahme des Jugendparlaments bei der Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Das Jugendparlament kann mithilfe des ihm zugewiesenen Etats auch eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen durchführen. Hierbei wird es von der Verbandsgemeindeverwaltung unterstützt. Außerdem erhält das

Jugendparlament eine/n feste/n Ansprechpartner*in innerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung, welche/r den Vorstand berät und bei Bedarf an Sitzungen teilnimmt.

- (5) Die Beteiligung des Jugendparlamentes bei Planungen und Vorhaben, welche die Interessen von Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig eine Beteiligung nach § 16c (GemO).
- (6) Das Jugendparlament soll zu Fragen, die ihm vom Verbandsgemeinderat, einem Ausschuss oder der-/dem Bürgermeister*in vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (7) Der Verbandsgemeinderat, die Ausschüsse oder die Verwaltung haben die Empfehlungen und Anträge des Jugendparlamentes bei der nächsten turnusmäßigen Sitzung zu behandeln, vorausgesetzt zwischen Antrag und Termin liegen mindestens 14 Tage.
- (8) Sofern sich das Jugendparlament mit Angelegenheiten befasst, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen, wird die Verbandsgemeindeverwaltung die jeweiligen Vorschläge und Anregungen an die zuständigen Körperschaften oder Dienststellen weiterleiten.
- (9) Das Jugendparlament kann zu einzelnen Projekten Arbeitskreise bilden. Es erteilt den Arbeitskreisen individuelle Arbeitsaufträge, die zeitlich befristet sind und einvernehmlich geändert werden können. Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher, der dem Jugendparlament gegenüber Bericht erstattet. Es können auch Nicht-Mitglieder des Jugendparlamentes in die Arbeitskreise berufen werden.
- (10) Die Jugendvertretung kann in den Schulträger- und im Sozialausschuss eine/n Vertreter*in als beratendes Mitglied entsenden.
- (11) Die Jugendvertretung hat dem Verbandsgemeinderat gegen Ende seiner Wahlzeit oder nach Bedarf einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Jugendparlamentes

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Wahlzeit des Jugendparlamentes beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 4 Bewerbung zur Wahl

- 1) Die Verbandsgemeinde hat in sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 1 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl über die Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zu informieren. Die Kandidatensuche wird weiterhin durch Aufrufe an den Schulen, bei Jugendverbänden, über entsprechende Zeitungsartikel und die Bekanntgabe im Internet gefördert.
- (2) Bewerbungen über ein amtliches Formular sind bis zum 48. Tag vor der Wahl bei der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb der regulären Öffnungszeiten einzureichen.

§ 5 Wahl der Mitglieder

- (1) Wahlleiter ist der Bürgermeister. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar ist jede/r jugendliche Einwohner*in, die/der am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 23. Lebensjahr¹ vollendet hat und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen gemeldet ist.
- (3) §§ 12, 15, 16 Abs. 2 bis 5, 17 bis 25 und 28 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (4) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendparlaments, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Jugendparlaments nach § 1 Absatz 1 Satz 1 entfällt für die Dauer der in dieser Satzung festgelegten Wahlzeit.
- (5) Bei der Bildung der Wahlgane sind nach Möglichkeit zum Jugendparlament wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen, insofern sich der Arbeitsumfang in einem zumutbaren Rahmen befindet. Andernfalls soll die Verbandsgemeinde das zur Wahl nötige Personal und Budget ersatzweise zur Verfügung stellen. Die Bildung der Wahlgane erfolgt durch die/den Bürgermeister*in. Ein Wahlausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben des Wahlausschusses nimmt der Wahlvorstand wahr.
- (6) Die Wahlhandlung erfolgt ausschließlich in einem Onlinewahlverfahren wofür alle Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung einen individuellen Zugang

¹ Geändert durch die 1. Änderung der Satzung vom 15.12.2023

erhalten. Die eingesetzte Software und das Verfahren müssen die im Grundgesetz verankerten Wahlgrundsätze (allgemein, geheim, frei, gleich, unmittelbar) erfüllen.

- (7) Die Vorschriften des KWG zur möglichen Briefwahl und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung. Wahlberechtigte, die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, erhalten auf Antrag eine Eintragsbenachrichtigung mit individuellen Zugangsdaten zur Teilnahme an der Onlinewahl. Änderungen des Wählerverzeichnisses sind bis 14 Tage vor Beginn des Wahlzeitraums möglich.
- (8) § 30 Abs. 3 und 4 KWG findet keine Anwendung.
- (9) Der Verbandsgemeinderat setzt den Wahlzeitraum und den Stichtag der Wahl fest. Der Wahlzeitraum soll außerhalb der Schulferien sein.
- (10) Auf der Kandidatenliste müssen die wählbaren Personen mit ihrem Namen, Vornamen, Alter, Wohnort und Beruf angegeben werden.
- (11) Die Mitglieder des Jugendparlamentes bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch wenn sie das 21. Lebensjahr innerhalb der Wahlzeit vollendet haben. Andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendparlament bleiben unberührt.
- (12) Der Bürgermeister beruft nach dem Wahlvorgang die stimmberechtigten Mitglieder zeitnah.
- (13) Das Jugendparlament kann für die Dauer der Wahlzeit aus dem Kreis der ehemaligen stimmberechtigten Mitglieder bis zu drei weitere beratende Mitglieder benennen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung. Die Abrechnung der Fahrtkosten für Sitzungen/Veranstaltungen außerhalb der Verbandsgemeinde erfolgt nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.

§ 7

Konstituierung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Jugendparlamentes lädt die/der Bürgermeister*in ein. Bis zur Wahl eines Vorstandes, der spätestens in der zweiten

Sitzung nach der Konstituierung des Jugendparlaments erfolgen soll, hat die/der Bürgermeister*in den Vorsitz.

- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung eines neuen Jugendparlamentes im Amt. Sofern es mangels Einreichung von Wahlvorschlägen nicht zur Wahl kommt, endet die Amtszeit mit der Feststellung darüber.

§ 8 Vorstand

- (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden (Sprecher des Jugendparlaments), einer/einem ersten und zweiten Stellvertreter*in, einer/einem Schriftführer*in und einer/einem stellvertretenden Schriftführer*in.
- (2) Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung.
- (3) Der Vorstand ist für die Pressearbeit in Abstimmung mit der/dem Bürgermeister*in und die Organisation der Sitzungen verantwortlich. Des Weiteren obliegt ihm in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, die Einladung zu Sitzungen und die Verwaltung des Etats.
- (4) Die/Der Vorsitzende darf an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und genießt dort Rederecht.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorstand seine Tätigkeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes weiter. Die Wahldurchführung obliegt dem Jugendparlament mit Unterstützung der Verbandsgemeindeverwaltung. Sofern es mangels Einreichung von Wahlvorschlägen nicht zur Wahl kommt, endet die Tätigkeit mit der Feststellung darüber.

§ 9 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das auch zeitnah der/dem Bürgermeister*in übermittelt wird.

§ 10 Verlust des Mandats

- (1) Ein stimmberechtigtes Mitglied der Jugendvertretung verliert sein Mandat innerhalb der Wahlperiode, wenn es
 - a) auf eigenen Wunsch ausscheidet und seinen Rücktritt schriftlich erklärt, oder
 - b) seinen 1. Wohnsitz im Gebiet der Verbandsgemeinde aufgibt.

- (2) Freigewordene Sitze werden durch Nachrücker*innen gemäß dem Wahlergebnis der letzten Wahl besetzt.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sollen vierteljährlich oder nach Bedarf stattfinden.²
- (2) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. Sie sind entsprechend den Bestimmungen in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Jugendvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Solange dies nicht erfolgt ist, gilt für das Verfahren im Jugendparlament die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen - soweit anwendbar - entsprechend.
- (4) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Jugendparlaments schriftlich oder elektronisch ein, wobei zwischen Einladung und Sitzung in der Regel mindestens 7 volle Kalendertage liegen müssen. Sofern eine besondere Dringlichkeit für die Behandlung von Beratungsgegenständen vorliegt, kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Zwischen Einladung und Sitzung muss jedoch ein voller Kalendertag verbleiben. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung durch die stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
- (5) Auf Antrag können zusätzliche Sitzungen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- (6) Die Jugendvertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die/Der Bürgermeister*in der Verbandsgemeinde steht dem Jugendparlament beratend zur Seite und kann ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen teilnehmen. Er/Sie unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden. Anstelle der/des Bürgermeister*in kann auch ein/e von ihm beauftragte/r Bedienstete*r der Verbandsgemeinde beratend an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilnehmen.

Es ist halbjährlich ein Informationsgespräch zwischen der/dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes und der/dem Bürgermeister*in zu führen.

- (8) Die Orts-/Stadtbürgermeister*innen und die Mitglieder des Verbandsgemeinderates können ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilnehmen. Das Jugendparlament kann auch Mitglieder der Fraktionen sowie bei Bedarf weitere Gäste oder Sachverständige zu Sitzungen einladen.

² Geändert durch die 1. Änderung der Satzung vom 15.12.2023

- (9) Die Verbandsgemeindeverwaltung berät und unterstützt das Jugendparlament bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 12 Etat

Der Verbandsgemeinderat legt einen jährlichen Betrag fest, über den das Jugendparlament unter Federführung der Verbandsgemeindeverwaltung verfügen darf.

§ 13 Neuwahlen

Sollte die ständige Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter die Hälfte der zu Beginn der Wahlperiode gewählten Mitglieder fallen, so wird das bestehende Jugendparlament durch Beschluss des Verbandsgemeinderates aufgelöst und gleichzeitig Neuwahlen festgesetzt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen
55469 Simmern/Hunsrück, 14.09.2021

gez. Michael Boos
Bürgermeister